

Landkreis Nordwestmecklenburg - Amtliche Bekanntmachung
Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung Nr.2 zum Schutz vor der Geflügelpest
Vom 17.11.2020

Auf der Grundlage

- des § 13 Absatz 1 der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2018 (BGBl. I S. 1665),
- des § 4 der Landesverordnung zur Übertragung von Ermächtigungen und über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Tierseuchenrechts vom 2. Juli 2012 (GVOBl. M-V S. 301), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Juli 2014 (GVOBl. M-V S. 306),
- des § 1 des Ausführungsgesetzes zum Tiergesundheitsgesetz vom 4. Juli 2014 (GVOBl. M-V S. 306),
- des Erlasses zur Festlegung von Risikogebieten im Sinne des § 13 Absatz 2 Nummer 1 der Geflügelpest-Verordnung des Ministeriums für Landwirtschaft und Umwelt vom 18.12.2017 (AZ: VI 530-721-20610) in den jeweils geltenden Fassungen,
wird Folgendes angeordnet:

1. In folgenden Gebieten des Landkreises wird ab dem 18.11.2020 die Aufstallung des Geflügels (außer Tauben)
 - in geschlossenen Ställen oder
 - unter einer Vorrichtung, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und mit einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung bestehen mussangeordnet.

Aufstallungsgebiete:

- ein mindestens 500 m Streifen landeinwärts der Ostseeküste vom Breitling und entlang der inneren Wismarbuch bis zur Boltenhagenbuch unter Einbeziehung aller Inseln.

Betroffene Orte und Ortsteile sind:

Hansestadt Wismar, alle Orte innerhalb der Gemeinde Insel Poel sowie Boiensdorfer Werder, Damekow, Groß Strömkendorf, Fliemstorf, Zierow, Eggerstorf, Landstorf, Hohen Wieschendorf, Niendorf, Wohlenhagen, Wohlenberg, Oberhof, Tarnewitz, Boltenhagen, Wichmannsdorf und Redewisch

- ein Uferstreifen von mindestens 500 m Breite landeinwärts im Bereich Travemünder Bucht, Dassower See, Biosphärenreservat Schaalsee, Ostufer Ratzeburger See, Mechower See, Rögginer See, Dambecker Seen, Schweriner See, Döpe und Neuhofer See

Betroffene Orte und Ortsteile sind:

Rosenhagen, Pötenitz, Volkstorf, Benckendorf, Schwanbeck, Dassow (ausgenommen sind die nicht genannten Ortsteile und Siedlungen), Zarnewenz, Teschow, Utecht, Campow, Groß Thurow, Dutzow, Sandfeld, Klocksdorf, Dechow, Röggin, Dambeck, Drispeth, Naudin, Wendisch Rambow, Pfarrhof, Hohen Viecheln, Bad Kleinen, Gallentin, Willigrad, Lübstorf, Hundorf und Seehof

2. Punkt 1 der Allgemeinverfügung gilt für alle Geflügel haltenden Betriebe im gesamten Landkreisgebiet.
3. Für alle privaten Geflügelhalter gilt im gesamten Landkreisgebiet: Wenn auf Grund der örtlichen Gegebenheiten (z.B. Hofteich, unmittelbarer Zugang zu einem Gewässer, Wildvogeleinflug) keine sichere Barriere zwischen Wildvögeln- insbesondere zu Wildenten, Wildgänse, Schwäne und aasfressende Wildvögel- und dem Hausgeflügelbestand herzustellen ist, sind die Tiere in einem geschlossenen Stall oder in einer Wildvogel sicheren Voliere zu halten.

4. Alle Geflügelhalter haben die Biosicherheitsmaßnahmen nach § 2 bis 5 der Geflügelpest einzuhalten.
5. Es wird die sofortige Vollziehung angeordnet.
6. Die Anordnungen gelten bis auf Widerruf.
7. Diese Verfügung gilt an dem auf die ortsübliche Bekanntmachung folgenden Tag als bekanntgegeben.

Die Begründung kann bei der Landrätin des Landkreises Nordwestmecklenburg, Fachdienst Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt, im Dienstgebäude Börzower Weg 3 in 23936 Grevesmühlen eingesehen werden.

Das Nichteinhalten der Anordnungen stellt eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit einem Bußgeld bis zu 30.000 Euro geahndet werden.

Hinweis zu den Biosicherheitsmaßnahmen:

Generell gilt:

- Es ist sicherzustellen, dass ein Kontakt der Hausgeflügelbestände zum Wildvogelbestand unterbunden wird. Das Geflügel darf keinen Zugang zu Gewässern, möglichen Überschwemmungsflächen oder anderem Oberflächenwasser haben. Überflutete Stellen oder andere Gewässerflächen wie z.B. Hofteiche sind sicher auszuzäunen.
- Das Geflügel darf nur an Stellen gefüttert werden, die für Wildvögel nicht zugänglich sind. Es darf nicht mit Oberflächenwasser, zu denen Wildvögel Zugang haben, getränkt werden.
- Es ist eine strikte Trennung zwischen Straßen- und Stallkleidung zu gewährleisten. Insbesondere ist für den Stall- und Pflegebereich eigenes Schuhzeug zu verwenden.
- Futter, Einstreu und alle Geräte zur Versorgung und Pflege der Geflügelbestände sind für Wildvögel unzugänglich aufzubewahren.
- Bei der Verwendung von im Freien befindlichen Wasserbecken für die Enten- und Gänsehaltung, sind diese ausreichend gegen Wildvögel abzuschirmen, z.B. durch Netze oder durch die Standortwahl.
- Plötzliche Erkrankungen und gehäufte Todesfälle sind durch einen Tierarzt abklären zu lassen.
- Es ist ein hohes Maß an seuchenhygienischer Absicherung eines jeden Geflügelbestandes zu gewährleisten, insbesondere ist der Personenverkehr auf das für die Versorgung und Pflege des Bestandes notwendige Maß zu beschränken.
- Eine regelmäßige Schädnerbekämpfung ist durchzuführen.
- Geflügel, Teile von Geflügel sowie von Geflügel stammende Erzeugnisse und Rohstoffe (z.B. Schlacht- und Küchenabfälle) dürfen nicht an Geflügel verfüttert werden.

Alle Tierhalter die ihre Geflügelhaltung (einschließlich Tauben) noch nicht beim Veterinäramt angemeldet haben, haben dieses unverzüglich nachzuholen. Bei Nachfragen ist das Veterinäramt unter der Telefonnummer 03841-3040 3913 oder 3901 zu erreichen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung und/oder die getroffenen Festlegungen kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Landrätin des Landkreises Nordwestmecklenburg, Fachdienst Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt in 23970 Wismar, Rostocker Straße 76 oder am Verwaltungsstandort in 23936 Grevesmühlen, Börzower Weg 3 einzulegen. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit eines schriftlichen Widerspruches ist der Zeitpunkt des Einganges der Widerspruchsschrift.

Im Auftrag
gez. Dr. Aldinger
Amtstierarzt

